

## Hochlastzeitfenster für individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV verpflichtet, Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (atypische Netznutzung).<sup>1</sup>

Auf Basis der Lastgangdaten vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2024 ergibt sich für den Genehmigungszeitraum das Hochlastzeitfenster für 2025.

### Hochlastzeitfenster für 2025 der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Entnahmestelle	Winter 01.12.-28.02.	Frühling 01.03.-31.05.	Sommer 01.06.-31.08.	Herbst 01.09.-30.11.
Hochspannung	09:30 - 14:45	entfällt	entfällt	09:45 - 14:45
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	09:30 - 14:45	entfällt	entfällt	09:45 - 14:45
Mittelspannung	09:30 - 14:45 15:00 - 15:15	entfällt	entfällt	09:45 - 14:45
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	16:30 - 19:15	entfällt	entfällt	16:45 - 18:15
Niederspannung	10:45 - 11:45 12:00 - 13:00 16:45 - 19:30	12:15 - 12:30	entfällt	17:15 - 17:30

#### Hinweis:

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, gesetzliche Feiertage (in Baden-Württemberg) und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenzeiten.

<sup>1</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass Anträge nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV von der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) strikt geprüft werden.